Uwedo

Umweltplanung Dortmund

Bebauungsplan Nr. 221 und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kreuzstraße Nord“ in Lünen

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)

Auftraggeber **Stadt Lünen**

Datum **Juli 2022**

Uwedo

Umweltplanung Dortmund

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon	0231 ⁞ 799 26 25 - 7
Fax	0231 ⁞ 799 26 25 - 9
E-Mail	info@uwedo.de
Internet	www.uwedo.de

Projektnummer	**1802064**
Bearbeitung	**Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW** **Dipl.-Biol. Dr. Nicola Lammert (Faunaerfassung)**
Datum	**25. Juli 2022**

Inhalt

1. Einleitung 1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung 1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen 2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren 4
1.4 Datengrundlagen 8
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (Februar 2018) 14
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten) 14
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte) 18
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II (Kartierungen von März bis Mai 2018) 19
3.1 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen 20
3.2 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung 23
4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes 25
4.1 Vermeidungsmaßnahmen 25
4.2 Ausgleichsmaßnahmen 26
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse 26
6. Literatur- und Quellenverzeichnis 30
7. Anhang 32

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes „Kreuzstraße Nord“ in Lünen 1
Abbildung 2: Zugang zum Sportplatz 4
Abbildung 3: Baumhöhlungen im Eingangsbereich 4
Abbildung 4: Sportplatz mit aufkommender Gehölzsukzession und Neophytenbesatz 5
Abbildung 5: Westliche Silberpappeln mit vorgelagertem Brombeerbewuchs 5
Abbildung 6: Nördliche Pyramidenpappelreihe 6
Abbildung 7: Vereinsgebäude 6
Abbildung 8: Vereinsgebäude, Dachüberstände 6
Abbildung 9: Gebäude im Norden 7
Abbildung 10: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV 11
Abbildung 11: Nachweise planungsrelevanter Arten im Rahmen der Kartierungen 2018 22

Tabellen

Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4311 (Quadrant 3) 8
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV 11
Tabelle 3: Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen 19
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum 20

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Lünen plant, den Bebauungsplan Nr. 221 sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kreuzstraße Nord“ im Stadtteil Beckinghausen aufzustellen bzw. durchzuführen (s. Abb. 1). Die Gebietsabgrenzungen der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes sind identisch. Im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant. Der Hauptteil der Fläche wird durch den ehemaligen Sportplatz mit aufkommendem Bewuchs geprägt. In den Randbereichen finden sich Gehölze. Unmittelbar nordwestlich verläuft der Datteln-Hamm-Kanal. Südlich schließen Wohnbauflächen sowie im Südwesten gewerblich genutzte Bereiche an. Östlich wird das Plangebiet durch die Kreuzstraße begrenzt.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

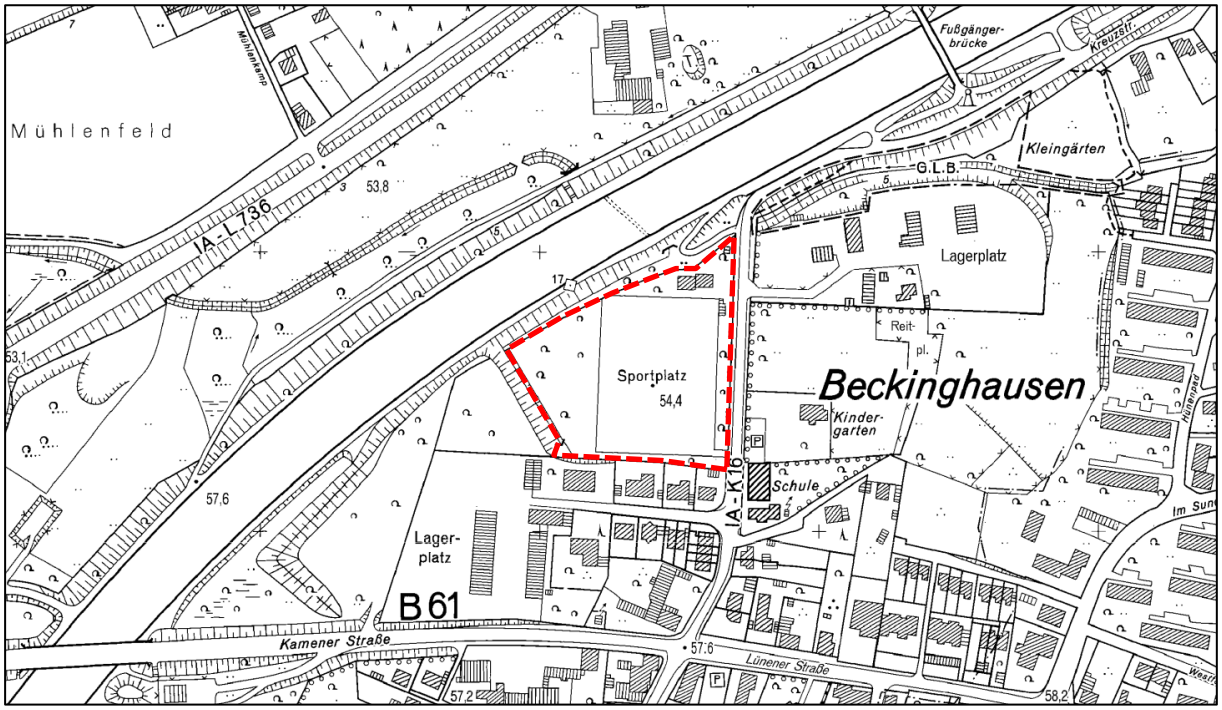

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes „Kreuzstraße Nord“ in Lünen

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben (≤ 200 m²), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Da das Plangebiet an den Datteln-Hamm-Kanal mit seinen weiter nördlich gelegenen Freiflächen angrenzt, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 22.02.2018 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Februar 2018), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von Februar 2018. Kapitel 3 umfasst die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Kapitel 4 werden diese Maßnahmen nochmals zusammenfassend wiedergegeben und detailliert beschrieben. Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** wird über die Kreuzstraße erschlossen und umfasst das ehemalige Vereinsgelände des Fußballvereins SG Beckinghausen (s. Abb. 2). Der Spielbetrieb wurde 2012 eingestellt, so dass in den vergangenen Jahren eine Gehölzsukzession des Areals stattgefunden hat (s. Abb. 4). Der ehemalige Ascheplatz wird überwiegend durch Bäume eingefasst. Südlich grenzen Gartenbereiche mit Schnitthecken, Zäunen, Fichten sowie Ziersträuchern an. Westlich des Fußballplatzes schließt sich eine ehemalige Rasenfläche an, die heute überwiegend von Brombeeren eingenommen wird. Nordwestlich davon, innerhalb des Plangebietes gelegen, finden sich großkronige Silberpappeln (s. Abb. 5) sowie im nördlichen Bereich Pyramidenpappeln wieder (s. Abb. 6). Weiterhin befindet sich im Nordosten ein ehemaliges Vereinsgebäude mit Schuppen Unterständen und Containern (s. Abb. 7 und 8). Das Gebäude nördlich des Sportplatzes wird als Wohnhaus genutzt (s. Abb. 9). Zur Kreuzstraße wird der Sportplatz durch einen Gehölzsaum eingefasst. Die überwiegend aus Erlen und Bergahorn bestehenden Bäume sind teilweise mit Efeu bewachsen.

Abbildung 2: Zugang zum Sportplatz

Abbildung 3: Baumhöhlungen im Eingangsbereich

Abbildung 4: Sportplatz mit aufkommender Gehölzsukzession und Neophytenbesatz

Abbildung 5: Westliche Silberpappeln mit vorgelagertem Brombeerbewuchs

Abbildung 6: Nördliche Pyramidenpappelreihe

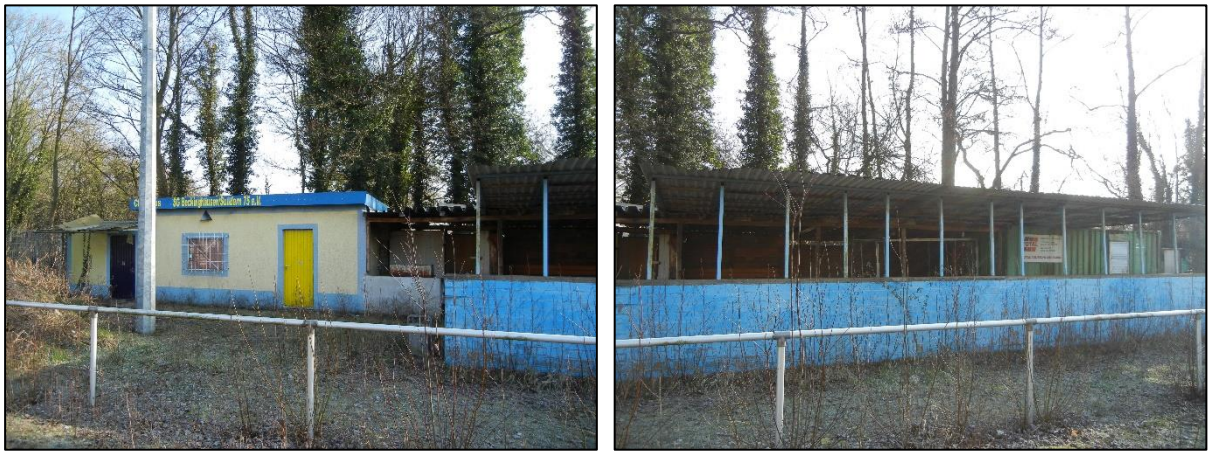

Abbildung 7: Vereinsgebäude

Abbildung 8: Vereinsgebäude, Dachüberstände

Abbildung 9: Gebäude im Norden

Die **Planung** sieht für den Bereich eine bauliche Entwicklung als Gewerbegebiet vor. Außerdem ist ein Feuerwehrgerätehaus geplant. Der aktuelle Entwurf sieht eine zentrale Erschließung von der Kreuzstraße aus vor. Im westlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit einem Spielplatz geplant. Für die Gehölze entlang der Kreuzstraße erfolgt teilweise eine Festsetzung zum Erhalt. Außerdem ist entlang der westlichen Böschungskante ein Erhalt vorgesehen. Im Norden ist voraussichtlich von einer Fällung der Pyramidenpappeln auszugehen. Zur Realisierung der Planung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 der Stadt Lünen erforderlich.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** geht von der Planung der vollständige Verlust der des brachgefallenen Sportplatzes mit angrenzendem Vereinsgebäude sowie der Pyramidenpappeln im Norden aus.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen des Neubaus von Gebäuden und Straßen ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der brachgefallenen Sportplatzfläche durch die geplante gewerbliche Nutzung aus. Die randlichen Gehölze können teilweise erhalten werden. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung, vorhandene Gehölze und die Böschung zum nördlichen Kanal, so dass von der Planung keine erheblichen neuen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der gewerblichen Nutzung aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen sowie die gewerbliche Nutzung möglich. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen, wie dem Straßenverkehr und dem Gewerbelärm, bestehen bereits derartige Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht erheblich verschlechtern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4311 Lünen, Quadrant 3 (LANUV 2018, 2022),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2018, 2022),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2018).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung am 22.02.2018 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4311 Lünen, Quadrant 3

Am 12.02.2018 und 11.07.2022 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das Messtischblatt 4311 Lünen (Quadrant 3) ergab insgesamt 60 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25), wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Fließgewässer,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten um acht Arten (Feldlerche, Wiesenpieper, Tafelente, Mittelspecht, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz) auf 52 reduziert werden, davon 5 Säugetiere (Fledermäuse), 46 Vögel und 1 Amphibie. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4311 (Quadrant 3)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		**Status**	**Erhaltungszustand NRW**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**(ATL)**
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
Accipiter gentilis	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	R/W ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
Anas acuta	Spießente	R/W ab 2000 vorhanden	U
Anas clypeata	Löffelente	R/W ab 2000 vorhanden	U
Anas querquedula	Knäkente	R/W ab 2000 vorhanden	U
Anas strepera	Schnatterente	BV ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S
Circus aeruginosus	Rohrweihe	BV ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
Mergellus albellus	Zwergsäger	R/W ab 2000 vorhanden	G
Mergus merganser	Gänsesäger	R/W ab 2000 vorhanden	G
Pandion haliaetus	Fischadler	R/W ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	U

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
Riparia riparia	Uferschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	S
Tringa nebularia	Grünschenkel	R/W ab 2000 vorhanden	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R/W ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Triturus cristatus	Kammmolch	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):
G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz
BV = Brutvorkommen R/W = Rast/Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 13.02.2018 und 11.07.2022 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Im weiteren Umfeld beginnt ca. 400 m westlich des Plangebietes das Naturschutzgebiet „Lippeaue Wethmar bis Lünen“ mit zahlreichen Fundpunkten von planungsrelevanten Arten. Die nächstgelegenen Fundpunkte befinden sich unmittelbar westlich der Hammer Straße in 400 m Entfernung. Hier konnten der Kleinspecht (sicher brütend, 01.01.2005), Eisvogel (sicher brütend, 3 Fundpunkte vom 05.05.2008, 24.04.2007 19.04.2007) und Gartenrotschwanz (wahrscheinlich brütend, 22.04.2008) nachgewiesen werden.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 10).

Die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen des LANUV umfassen die „Lippeaue östlich Lünen“ (VB-A-4311-005 - 864 ha) beginnend ca. 400 m westlich des Plangebietes sowie die aus zwei Teilbereichen bestehenden Verbundfläche „In der Laake“ (VB-A-4311-006 - 16 ha) ca. 300 m südwestlich des Plangebietes und die aus mehreren Teilflächen bestehende Verbundfläche „Wald-Grünlandkomplex Oberaden / Nordberg“ (VB-A-4311-011) ca. 400 m südlich des Plangebietes.

Als Biotopkatasterflächen werden das ca. 400 m westlich des Plangebietes gelegene NSG „Lippeaue Wethmar bis Lünen“ (BK-4311-0026 - 105 ha) sowie weitere südlich der Ortschaft Beckinghausen gelegene Flächen benannt. Dabei handelt es sich um die innerhalb der Biotopverbundfläche „In der Laake“ gelegenen Biotopkataster „NSG In

der Laake“ (BK-4311-0018) sowie die Biotopkatasterfläche „Buchen-Eichen-Hainbuchengehölz an der Graf-Adolf-Straße in Oberaden“ (BK-4311-534).

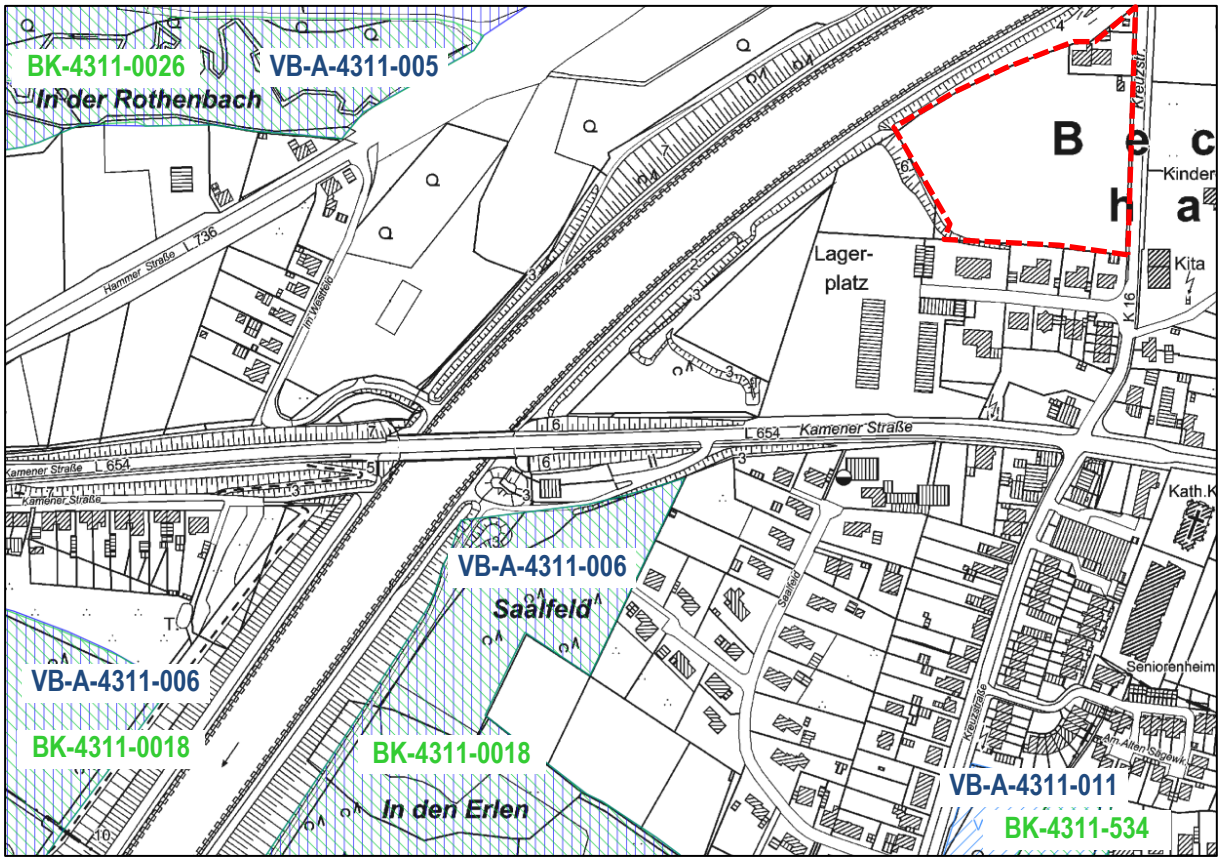

Abbildung 10: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4311-005	Lippeaue östlich Lünen	Schutz und Erhalt einer ausgedehnten, weitgehend grünlandgeprägten Flussaue mit einer Vielzahl auentypischer Lebensräume wie Altwässer und Flutmulden, naturnahe Bäche, Feuchtgrünland, Ufergehölze als herausragender Verbundkorridor und Refugiallebensraum für eine Vielzahl, zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	• wertvoller Refugial-Lebensraum, z. B. als Brut- und Rastplatz für zahlreiche Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für Amphibien, Libellen und wandernde Fischarten
VB-A-4311-006	In der Laake	Erhalt eines arten- und strukturreichen Feuchtgebietskomplexes aus (extensiv gepflegten) Feuchtbrachen, nassen Waldflächen und einem Bergsenkungsgewässer als Lebensraum zahlreicher, teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	• Zwergtaucher, Eisvogel, Feldschwirl, Wasserfledermaus, Abendsegler
VB-A-4311-011	Wald-Grünlandkomplex Oberaden / Nordberg	Erhalt von Waldflächen und grünlandgeprägten, von Gehölzen strukturierten Offenlandflächen in einer durch Siedlung,	• Bedeutung als Trittsteinlebensraum

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Industrie und Landwirtschaft geprägten Umgebung.	
BK-4311-0026	NSG „Lippeaue Wethmar bis Lünen“	Erhalt und Optimierung eines Lippe-Auenbereichs mit naturnaher Weichholzaue als Lebensraum u. a. für gefährdete Wasser- und Singvogelarten. Erhalt und extensive Nutzung strukturreicher Grünländer.	• Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Weidenmeise, Kiebitz, Kleiber, Feldschwirl, Rebhuhn, Turteltaube, Nachtigall, Grauschnäpper, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Wiesenschafstelze, Reiherente, Blässhuhn, Haubentaucher • Nachweis von geschützten Amphibien- Libellen- und Fischarten
BK-4311-0018	NSG „In der Laake“	Durch eine angepasste, extensive Pflege ist das Nass- und Feuchtgrünland, insbesondere die durch die Orchideenvorkommen geprägten Flächen, zu erhalten. Eine Ausweitung der Bestände auf benachbarte, standördlich vergleichbare, und derzeit von Brachezeigern und Neophyten geprägte Grünlandbrachen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erwirken. Der Erhalt von Sumpfwäldern ist mit der Sicherung eines anhaltend hohen Wasserstandes zu gewährleisten. Zur naturnahen Entwicklung aller Waldtypen soll weiterhin auf forstliche Nutzung verzichtet werden. Natürliche Sukzession sichert und entwickelt den Totholzreichtum und anderer waldökologisch essentieller Strukturen. Der Beibehalt einer natürlichen Entwicklung ist sowohl beim größeren Bergsenkungsgewässer als auch den Kleingewässern Prämisse, wobei bei starker Verlandung letztere optimiert werden können und eine Neuanlage von Kleingewässern auf die weitere Verbesserung der amphibischen Situation im Naturschutzgebiet abzielt.	• Teichfrosch, Wasserfrosch-Komplex, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch • Ringelnatter • Teichhuhn, Gartenbaumläufer, Krickente, Feldschwirl, Kleiber, Hohltaube, Kleinspecht (sicher brütend), Mäusebussard (wahrsch. brütend), Grünspecht (sicher brütend), Buntspecht, Graugans (sicher brütend), Eisvogel (sicher brütend), Blässhuhn, Graureiher, Zwergtaucher (sicher brütend), Höckerschwan (sicher brütend), Nilgans, Kanadagans, Kormoran,

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
			• Nicht planungs-relevante Heu-schreckenarten
BK-4311-534	Buchen-Eichen-Hainbuchengehölz an der Graf-Adolf-Straße in Oberaden	Erhalt naturbetonter Gehölze als Lebensraum für waldtypische Pflanzen- und Tierarten.	• Trittsteinbiotop / wertvoll für Höhlenbrüter

grau = planungsrelevante Arten

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23. Februar 2018 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND-Ortsgruppe Lünen, Selm, Werne, Bergkamen,
- NABU Kreisverband Unna e. V.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt (Untere Naturschutzbehörde): „Für den von Ihnen bezeichneten Bereich liegen bei uns keine Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Das bedeutet natürlich nicht, dass ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden kann.“

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND-Ortsgruppe Lünen, Selm, Werne, Bergkamen: „Bei Zufallsbeobachtungen habe ich Kormorane und den Eisvogel an der Stelle auf dem Kanal schwimmen bzw. jagen sehen. Das Vorkommen von Steinkauz und Fledermäusen kann bei dem alten Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Genauere Daten liegen mir nicht vor.“

NABU Kreisverband Unna e. V.: „Im näheren Umkreis des Bebauungsplans sind keine Quartiere gemeldet worden. Das Umfeld am Kanal ist Jagdhabitat für mehrere Fledermausarten, sodass Nahrungsflüge der Gebäude bewohnenden und in den Bäumen lebenden Arten auch für die Fläche des BP näher zu untersuchen sind.“

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (Februar 2018)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 4. nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Für die Arten, für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, bzw. die im Rahmen der Kartierungen ein Vorkommen nachgewiesen wurde, erfolgt anschließend eine Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) (Kap. 3.).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von fünf Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Quartiere der genannten Fledermausarten sind im Bereich des Vereinsgebäudes sowie in Gehölzen im Plangebiet potenziell möglich. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2018).

Das Vereinsgebäude sowie die Schuppen bieten mit ihren Bretterkonstruktionen diverse Nischen und Ritzen sowie Einflugmöglichkeiten ins Innere. Aufgrund der niedrigen Höhe besitzen diese keine gute Eignung als Fledermausquartier. Winterquartiere können aufgrund der mangelnden Frostsicherheit ausgeschlossen werden. Nicht gänzlich auszuschließen sind Tagesverstecke von Fledermäusen während der Sommermonate, so dass die Arten im Kapitel 2.2 weiter betrachtet werden.

Ebenso ist es möglich, dass die gebäudebewohnenden Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da zum einen im Umfeld weitere Freiräume, Gewässer, Acker- und Grünlandflächen, Baumreihen als Leitstrukturen und Gärten zur Nahrungssuche bestehen.

Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen der Große Abendsegler, Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus. Große Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2018). Neben Wäldern wird ein weites Spektrum an Habitaten bis hin zu Städten besiedelt, so dass Vorkommen im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ähnliches gilt auch für Wasserfledermäuse, die zumeist Baumhöhlen als Quartiere nutzen (LWL 2018). Die Art Rauhautfledermaus nutzt teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden.

Die Einfassung des Sportplatzes mit Gehölzen und teilweise großkronigem Baumbestand bietet ein Potenzial an Baumhöhlungen, so dass diese als Sommerquartier / Tagesversteck genutzt werden könnten. Die Planung sieht die Realisierung eines Gewerbegebietes vor, von dem teilweise ein Verlust der Gehölze ausgeht. Die waldbewohnenden Arten werden im Kapitel 2.2 weiter betrachtet.

Hinsichtlich einer potenziellen Nutzung des Plangebietes durch waldbewohnende Fledermausarten als Nahrungshabitat ist auf die obigen Aussagen zur Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu verweisen. Sofern das Plangebiet als Nahrungshabitat von den Arten genutzt wird, ist davon auszugehen, dass der Flächenverlust zu keinen essenziellen Habitatverlusten führt.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna liegen Hinweise auf Basis der Messtischblatt-Abfrage über Vorkommen der in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Waldohreule, Baumfalke, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldschnepfe und Mäusebussard vor.

Potenziell geeignete Brutplätze liegen für die Arten Mäusebussard und Kleinspecht vor. Kleinspechte bevorzugen Auwälder, alte Eichen- und Eichenmischwälder, Birken- und Erlenwälder, treten aber auch in alten, totholzreichen Buchenwäldern und Pappelforsten sowie in Parkanlagen und Obstgärten auf (NWO 2018). Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Weil große Teile des Plangebiets durch Silberpappeln und Pyramidenpappeln eingefasst werden, ist nicht auszuschließen, dass diese vom Kleinspecht genutzt werden, so dass die Art im Folgenden weiter betrachtet wird. Mäusebussarde legen ihre Horste in 10-20 m Höhe gewöhnlich in Randbereichen von Wäldern, aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen und Alleen an.

Bei den übrigen Arten können typische Brutplätze ausgeschlossen werden, da diese stärker Waldgebiete und Altholz bevorzugen.

Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitate erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2018). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchentürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind.

Ebenso ausgeschlossen werden Brutvögel des **Offenlandes** im Plangebiet. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Durch die umgebende Siedlungsnutzung ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und Störungen durch den westlich angrenzenden Gewerbebetrieb, der südlichen Wohnnutzung und der östlich gelegenen Straße ausgesetzt. Zu den genannten Offenlandarten zählen Rebhuhn, Feldsperling und Feldschwirl (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von

Gewässern, LANUV 2018). Die genannten Arten sind störungsempfindlich und meiden derart vorbelastete Bereiche.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Steinkauz, Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2018), Turteltaube, Bluthänfling, Girlitz und Star angegeben.

Baumpieper leben bevorzugt in Waldrändern, Lichtungen, Kahlschlägen, jungen Aufforstungen und lichten Wäldern. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2018). Artvorkommen des Baumpiepers sind potenziell möglich.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die sehr reviertreuen Tiere häufig Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden. Von der BUND-Ortsgruppe Lünen liegt der Hinweis vor, dass aufgrund des alten Baumbestandes der Steinkauz nicht ausgeschlossen werden kann, so dass die Art weiter betrachtet wird.

Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvögel werden zahlreiche ubiquitäre Arten genutzt (u. a. Grasmücken, Pieper, Rotschwänze). Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen im Plangebiet vor. Der Kuckuck ist jedoch recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen aufgrund der angrenzenden Straßen, Wohn- und Gewerbenutzungen nicht anzunehmen sind.

Vorkommen der Nachtigall können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass die Art weiter betrachtet wird. Im städtischen Bereich sind inzwischen auch Vorkommen der Art an Bahndämmen und Straßenböschungen mit Schlehen- und Weißdorngebüschen, Gehölzsukzession an Kanälen und Abgrabungen, Bergsenkungsgebieten und im Umfeld von Kläranlagen und Industriebrachen bekannt (NWO 2018).

Die Bestände des Gartenrotschwanzes sind in NRW stark rückläufig. Zu den Habitaten zählen reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern und Heidegebieten. Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen hier unwahrscheinlich sind.

Turteltauben bevorzugen Laub- und Mischwälder oder auch mit Birken bestandene Moorstandorte. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen (LANUV 2018). Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt (LANUV 2018). Wichtig ist die Erreichbarkeit von Nahrungshabitaten wie Feldern, Grünland und Brachen mit unbewirtschafteten Säumen, Randstreifen und nicht asphaltierten Feldwegen (NWO 2018). Das Plangebiet stellt für die sehr scheue Turteltaube (Effektdistanz 500 m) keinen geeigneten Lebensraum dar.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Mittlerweile hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2021). Vorkommen des Bluthänflings sind nicht auszuschließen, so dass die Art weiter betrachtet wird.

Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen.

Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2021). Nadelbäume sind im Plangebiet zwar nicht vorhanden, aber in angrenzenden Gärten, so dass die Art vorsorglich weiter betrachtet wird.

Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2021). Potenzielle Brutstandorte liegen für die Art vor, so dass der Star weiter betrachtet wird.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen als Rast- und Überwinterungsgebiet) angegeben. Hierzu zählen Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Eisvogel, Spießente, Löffelente, Knäkente, Schnatterente, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Zwergsäger, Gänsesäger, Fischadler, Kampfläufer, Wasserralle, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer. Von der BUND-Ortsgruppe Lünen wurden bei Zufallsbeobachtungen auf dem Kanal der Kormoran und der Eisvogel schwimmend bzw. jagend gesehen. Zudem wurde in der Biotopkatasterfläche „BK-4311-0018 – NSG In der Laake“ die Krickente nachgewiesen. Aufgrund der Lage am Dattel-Hamm-Kanal sind Nahrungsgäste von gewässergebundenen Arten im Plangebiet nicht auszuschließen. Da im Plangebiet keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden sind, können Brutvorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart Kammmolch ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind im näheren Umfeld keine Gewässer bekannt, von denen Vernetzungsbeziehungen in das Plangebiet ausgehen. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Rauhautfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Mäusebussard,
- Kleinspecht,
- Steinkauz,
- Baumpieper,
- Nachtigall,
- Bluthänfling,
- Girlitz und
- Star.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust des ehem. Sportplatzes und Teilverlust der Baumbestände mit anschließender Realisierung einer gewerblichen Nutzung) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus kann das Vorhaben potenziell mit einer Zerstörung von Quartieren in Baumhöhlungen einhergehen, auch wenn überwiegend ein Erhalt vorgesehen ist. Im Zuge der Umsetzung der Planung gehen im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes insbesondere die Gehölze im Norden des Plangebietes verloren, so dass auch ein Verlust von potenziellen Quartierbäume für Fledermäuse eintritt. Aufgrund der wenigen Baumhöhlungen im Plangebiet (s. Kartierergebnisse), ist davon auszugehen, dass die Fledermausarten im Umfeld ausreichend Ausweichquartiere finden und der Verlust nicht zu einem essenziellen Habitatverlust führt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird. Um das Höhlenbaumpotenzial dennoch auf einem konstanten Niveau zu halten, wird empfohlen je verloren gehendem Höhlenbaum zwei Fledermauskästen als Ersatz im angrenzenden Baumbestand anzubringen. Hierbei handelt es sich nicht um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes, sondern um eine freiwillige Maßnahme zum Erhalt des ermittelten Quartierpotenzials für Fledermäuse.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere im Rahmen der Baumhöhlenkontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Generell ist eine Fällung zur Wochenstubenzeit der Arten nach Möglichkeit zu vermeiden, also von April bis August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Diese Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Für die zwei planungsrelevanten gebäudebewohnenden Arten (Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) sind potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei Realisierung der Planung möglich, so dass eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich ist. Potenziell kann das Vorhaben mit einem Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen im Rahmen des Gebäudeabrisses einhergehen. Gleichzeitig sind im Rahmen von Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da im Rahmen der Artenschutzvorprüfung auch übliche Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten durch das händische Entfernen von Holzverkleidungen im Bereich der Dachüberstände am Vereinsgebäude sowie der Schuppen vermieden werden. Sofern im Rahmen der Demontage Fledermäuse festgestellt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna Bescheid zu geben, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Bergung der Tiere, Installation von Ersatzquartieren). Da die Vereinsgebäude verschlossen sind, ist ein Einflug von Fledermäusen in das Gebäudeinnere nicht möglich. Daher kann auf eine eingehende Untersuchung der Innenräume im Vorfeld der Abrissarbeiten verzichtet werden. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme jedoch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass umliegende Gebäude im städtischen

Bereich ein Ausweichen ermöglichen und der Abriss des Vereinsgebäudes mit Schuppen im Plangebiet nicht zu einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust führt. Auch hier wird empfohlen einen freiwilligen Ausgleich über die Montage geeigneter Fledermauskästen an umliegenden Gebäuden (z. B. der östlich gelegenen Kindertagesstätte / Kindergarten) oder den Neubauten im Plangebiet durchzuführen, um das Quartierpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten. Es wird eine Montage von fünf Fledermauskästen für gebäudebewohnende Arten empfohlen.

Bei Umsetzung von üblichen Maßnahmen (s. Kap. 4) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Fledermauskartierungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Die oben genannten **planungsrelevanten Vogelarten** Mäusebussard, Kleinspecht, Steinkauz, Baumpieper, Nachtigall, Bluthänfling, Girlitz und Star kommen potenziell im Plangebiet vor. Eine Fällung der Gehölze und Realisierung von Gewerbenutzungen kann zu einem Brutplatzverlust führen, so dass eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der **Artenschutzprüfung der Stufe II** aus gutachterlicher Sicht erforderlich ist. Hinsichtlich der **Avifauna** werden daher **faunistische Kartierungen im Zeitraum zwischen März und Juni 2018** erfolgen.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II (Kartierungen von März bis Mai 2018)

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten haben von März bis Mai 2018 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppe Avifauna durch Dipl.-Biol. Dr. Nicola Lammert stattgefunden.

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Methodik von SÜDBECK ET AL. (2005), bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z. B. revier- und brutanzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder futtertragende Tiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wurde.

Das Gelände wurde stichprobenhaft über die Brutsaison verteilt an drei Tagen in den frühen Morgenstunden begangen. Vorhandene Strukturen wurden auf ihre Eignung als potenzielle Habitate planungsrelevanter Arten untersucht und während der Begehung beobachtete Arten und ihre Verhaltensweisen registriert. Darüber hinaus wurden auf dem Untersuchungsgebiet befindliche Gehölze vor dem Laubaustritt auf relevante Höhlen und Horste untersucht. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 3: Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Windstärke	Regen
01. März 2018	14:30 - 16:30	0°C	50 %	3 - 5 Bft.	0 %
05. März 2018	06:45 - 08:20	7°C	60 %	1 Bft.	0 %
18. April 2018	06:15 - 07:45	9°C	0 %	0 Bft.	0 %
22. Mai 2018	05:40 - 07:05	16°C	60 %	0 - 1 Bft.	0 %

Die Ergebnisse der Kartierungen werden im Folgenden dokumentiert und es erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz.

3.1 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Es wurden keine Großvogelhorste auf dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Relevante Baumhöhlen konnten insbesondere in älteren Laubgehölzen am westlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes gefunden werden.

Es konnten insgesamt 31 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, darunter 6 planungsrelevante Arten. Während Kuckuck und Rotmilan nur einmalig überfliegend registriert werden konnten, nutzten Mehl- und Rauchschwalbe und der Habicht das Untersuchungsgebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Für die übrigen Arten ist aufgrund von revieranzeigendem Verhalten anzunehmen, dass sie im Untersuchungsgebiet bzw. in Gehölzen und Gebäuden im direkten Umfeld brüten bzw. gebrütet haben. Der Star konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Er nutzte Baumhöhlen in alten Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Die Fundpunkte der planungsrelevanten Arten, Arten der Roten Liste Deutschland sowie der erfassten Höhlenbäume sind in der Abbildung 11 dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über alle erfassten Vogelarten.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
1	Amsel	*Turdus merula*	B	*	*
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	*	*
3	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*	*
4	Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	*	*
5	Dohle	*Coloeus monedula*	Ng	*	*
6	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	*	*
7	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	*	*
8	Elster	*Pica pica*	B	*	*
9	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	*	*
10	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	*	*
11	Grünfink	*Carduelis chloris*	B	*	*
12	Grünspecht	*Picus viridis*	B	*	*
13	**Habicht**	***Accipiter gentilis***	**Ng**	**3**	*
14	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	*	*
15	Kleiber	*Sitta europaea*	B	*	*
16	Kohlmeise	*Parus major*	B	*	*
17	**Kuckuck**	***Cuculus canorus***	**Ü**	**2**	**3**
18	Mauersegler	*Apus apus*	Ng	*	*
19	**Mehlschwalbe**	***Delichon urbicum***	**Ng**	**3**	**3**
20	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	*	*

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
21	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Ng	*	*
22	**Rauchschwalbe**	***Hirundo rustica***	**Ng**	**3**	**3**
23	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	*	*
24	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	*	*
25	**Rotmilan**	***Milvus milvus***	**Ü**	*	**V**
26	Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	*	*
27	**Star**	***Stumus vulgaris***	**B**	**3**	**3**
28	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	*	*
29	Weidenmeise	*Parus montanus*	B	*	*
30	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	*	*
31	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	*	*

Rote Liste NRW: GRÜNEBERG et al. (2016) / Rote Liste Deutschland: RYSLAVY et al. (2020)
fett - planungsrelevante Art

Status:
B = Brutvogel
Ng = Nahrungsgast
Ü = Überflug

Rote Liste:
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste
S = Einstufung dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
* = ungefährdet

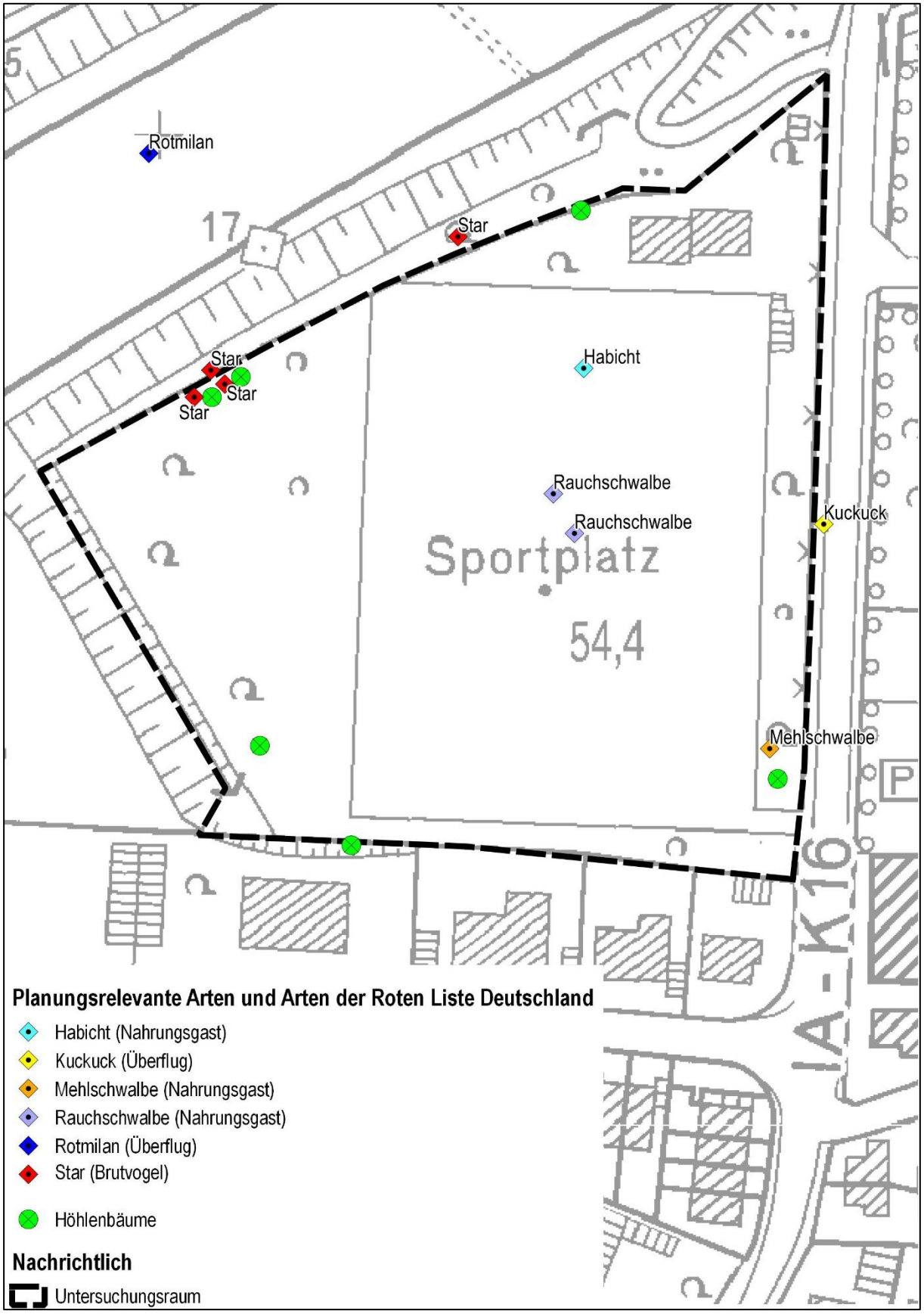

Abbildung 11: Nachweise planungsrelevanter Arten im Rahmen der Kartierungen 2018

3.2 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von Februar 2018 konnten Vorkommen und damit einhergehend auch eine Betroffenheit der folgenden planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Rauhautfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Mäusebussard,
- Kleinspecht,
- Steinkauz,
- Baumpieper,
- Nachtigall,
- Bluthänfling,
- Girlitz und
- Star.

Hinsichtlich der Fledermäuse wurden artenschutzrechtliche Konflikte über allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Baumhöhlenkontrolle vor etwaiger Baumfällung und händische Demontage von Verkleidungen an den Sportplatzgebäuden, ausgeschlossen werden, so dass weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich wurden. Außerdem wurde empfohlen das Quartierpotenzial über die Montage von Fledermauskästen auf einem konstanten Niveau zu halten.

Hinsichtlich der Avifauna haben zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten von März bis Mai 2018 faunistische Bestandserfassungen stattgefunden. Nachgewiesen wurden insgesamt sechs planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste und im Überflug. Hierzu zählen: Habicht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan. Außerdem wurde der Star als Brutvogel nachgewiesen. Das Plangebiet wird überwiegend von häufig vorkommenden Arten der Siedlungsgebiete, wie Amsel, Meisen, Grünfink, Rotkehlchen etc., zur Nahrungssuche und teilweise als Brutplatz genutzt.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuften) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4).

Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass bestimmte projektspezifische Wirkungen von vornherein unterbleiben oder abgemildert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 zusammenfassend wiedergegeben.

Im Folgenden wird eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden außerdem in den entsprechenden Protokollbögen des LANUV im Anhang dargestellt.

Planungsrelevante Nahrungsgäste und Arten im Überflug: Habicht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Arten befinden, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Erhebliche Störungen wären insbesondere im Bereich von Bruthabitaten zu erwarten. Da im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen keine Brutstandorte festgestellt wurden, sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen der Arten erfolgt nicht. Jedoch werden im Rahmen der Flächeninanspruchnahme Nahrungshabitate der Arten in Anspruch genommen. Da die Arten teilweise nur einmalig im Überflug registriert wurden (Kuckuck und Rotmilan) oder aber zur Nahrungssuche in der Regel größere Reviere nutzen (Habicht, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe), ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um essenzielle Habitatbestandteile handelt. Die langsam verbrachende Sportanlage stellt kein hochwertiges Nahrungshabitat dar. Ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätten ist nicht zu erwarten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Star

Die Brutstandorte des Stars befinden sich in Baumhöhlen von Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Die Art konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Im Rahmen der Planungsumsetzung können wahrscheinlich nicht alle Brutplätze des Stars oder dafür geeignete Höhlenbäume erhalten werden. Baubedingte Tötungen können durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern einhergehen. Grundsätzlich sind die allgemein gültigen Zeiträume zur Fällung von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG zu befolgen. Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) hat zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu erfolgen. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Erhebliche Störungen sind potenziell durch die neuen gewerblichen Nutzungen angrenzend an die Brutplätze des Stars möglich. Da die Art zu den Kulturfolgern zählt und neben Baumhöhlungen auch Nischen und Spalten an Gebäuden zur Brut nutzt, besteht keine besondere Störungsempfindlichkeit an den Brutplätzen und es sind bau-

und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Voraussichtlich ist ein Brutplatz des Stars im Norden des Plangebietes betroffen. Außerdem ist von dem Verlust von zwei weiteren Höhlenbäumen (einer im Norden, einer im Süden) mit einem Potenzial als Brutplatz für die Art auszugehen. Sollte eine Fällung der Pappeln mit den Bruthöhlungen der Stare unvermeidbar sein, sind vorgezogen geeignete Ersatzbrutplätze zu schaffen. Der Star nutzt u. a. auch entsprechende Nistkästen zur Brut, so dass die Maßnahme unmittelbar zur nächsten Brutsaison wirksam ist, wenn eine Montage an Bäumen im Herbst / Winter erfolgt ist. Um ein ausreichendes Angebot an Ersatzbrutplätzen zu schaffen und damit die Annahme der Kästen zu erhöhen, sind je verloren gehendem Brutplatz bzw. Höhlenbaum mit Brutplatzpotenzial als Ersatz 3 Nistkästen vorzusehen. In der Summe entstünde ein Kompensationserfordernis von 9 Starennistkästen. Diese sind in einer Entfernung von maximal 500 m um das Plangebiet aufzuhängen. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (wie Grünland, Weiden, Parklandschaften). Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, ist ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte nicht zu erwarten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden**. **Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die im Gebiet vorhandenen Höhlenbäume sollen soweit wie möglich erhalten werden. Höhlenbäume, die gefällt werden müssen, werden kurz vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben (Entnahme von Tieren nur bei vorheriger Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich).
- Eine Fällung hat nach Möglichkeit außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermausarten stattzufinden, also nicht von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt.
- Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit von Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei der Fällung anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können.
- In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten durch das händische Entfernen von Holzverkleidungen im Bereich der Dachüberstände am Vereinsgebäude sowie der Schuppen vermieden werden. Sofern im Rahmen der Demontage Fledermäuse festgestellt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna Bescheid zu geben, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Bergung der Tiere, Installation von Ersatzquartieren).

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) und der Gebäudeabriss wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zusammenfassend werden folgende Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse empfohlen bzw. sind die aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes für den Brutplatzverlust des Stars erforderlich:

- Um das Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten, wird empfohlen je verloren gehendem Höhlenbaum zwei Fledermauskästen als Ersatz im angrenzenden Baumbestand anzubringen. Hierbei handelt es sich nicht um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes, sondern um eine freiwillige Maßnahme zum Erhalt des ermittelten Quartierpotenzials für Fledermäuse.
- Bezüglich gebäudebewohnender Fledermausarten wird empfohlen einen freiwilligen Ausgleich über die Montage geeigneter Fledermauskästen an umliegenden Gebäuden (z. B. der östlich gelegenen Kindertagesstätte / Kindergarten) oder den Neubauten im Plangebiet durchzuführen, um das Quartierpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten. Es wird eine Montage von fünf Fledermauskästen für gebäudebewohnende Arten empfohlen.
- Voraussichtlich ist ein Brutplatz des Stars im Norden des Plangebietes betroffen. Außerdem ist von dem Verlust von zwei weiteren Höhlenbäumen (einer im Norden, einer im Süden) mit einem Potenzial als Brutplatz für die Art auszugehen. Sollte eine Fällung der Pappeln mit den Bruthöhlungen der Stare unvermeidbar sein, sind vorgezogen geeignete Ersatzbrutplätze zu schaffen. Der Star nutzt u. a. auch entsprechende Nistkästen zur Brut, so dass die Maßnahme unmittelbar zur nächsten Brutsaison wirksam ist, wenn eine Montage an Bäumen im Herbst / Winter erfolgt ist. Um ein ausreichendes Angebot an Ersatzbrutplätzen zu schaffen und damit die Annahme der Kästen zu erhöhen, sind je verloren gehendem Brutplatz bzw. Höhlenbaum mit Brutplatzpotenzial als Ersatz 3 Nistkästen vorzusehen. In der Summe entstünde ein Kompensationserfordernis von 9 Starennistkästen. Diese sind in einer Entfernung von maximal 500 m um das Plangebiet aufzuhängen. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (wie Grünland, Weiden, Parklandschaften).

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Lünen plant, den Bebauungsplan Nr. 221 sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kreuzstraße Nord“ im Stadtteil Beckinghausen aufzustellen bzw. durchzuführen. Im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant. Der Hauptteil der Fläche wird durch den ehemaligen Sportplatz mit aufkommendem Bewuchs geprägt. In den Randbereichen finden sich Gehölze. Unmittelbar nordwestlich verläuft der Datteln-Hamm-Kanal. Südlich schließen Wohnbauflächen sowie im Südwesten gewerblich genutzte Bereiche an. Östlich wird das Plangebiet durch die Kreuzstraße begrenzt.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 22.02.2018 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen

ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Februar 2018), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Das Plangebiet wird über die Kreuzstraße erschlossen und umfasst das ehemalige Vereinsgelände des Fußballvereins SG Beckinghausen. Der Spielbetrieb wurde 2012 eingestellt, so dass in den vergangenen Jahren eine Gehölzsukzession des Areals stattgefunden hat. Der ehemalige Ascheplatz wird überwiegend durch Bäume eingefasst. Südlich grenzen Gartenbereiche mit Schnitthecken, Zäunen, Fichten sowie Ziersträuchern an. Westlich des Fußballplatzes schließt sich eine ehemalige Rasenfläche an, die heute überwiegend von Brombeeren eingenommen wird. Nordwestlich davon, innerhalb des Plangebietes gelegen, finden sich großkronige Silberpappeln sowie im nördlichen Bereich Pyramindenpappeln wieder. Weiterhin befindet sich im Nordosten ein ehemaliges Vereinsgebäude mit Schuppen Unterständen und Containern. Das Gebäude nördlich des Sportplatzes wird als Wohnhaus genutzt. Zur Kreuzstraße wird der Sportplatz durch einen Gehölzsaum eingefasst. Die überwiegend aus Erlen bestehenden Bäume sind teilweise mit Efeu bewachsen.

Die Planung sieht für den Bereich eine bauliche Entwicklung als Gewerbegebiet vor. Außerdem ist ein Feuerwehrgerätehaus geplant. Der aktuelle Entwurf sieht eine zentrale Erschließung von der Kreuzstraße aus vor. Im westlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit einem Spielplatz geplant. Für die Gehölze entlang der Kreuzstraße erfolgt teilweise eine Festsetzung zum Erhalt. Außerdem ist entlang der westlichen Böschungskante ein Erhalt vorgesehen. Im Norden ist voraussichtlich von einer Fällung der Pyramidenpappeln auszugehen. Zur Realisierung der Planung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 der Stadt Lünen erforderlich. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren geht von der Planung der vollständige Verlust der des brachgefallenen Sportplatzes mit angrenzendem Vereinsgebäude sowie der Pyramidenpappeln im Norden aus.

Insgesamt konnten im Rahmen der **Artenschutzvorprüfung (Stufe I)** von Februar 2018 Vorkommen und damit einhergehend auch eine Betroffenheit von 13 planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Arten zählen: Rauhautfledermaus, Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mäusebussard, Kleinspecht, Steinkauz, Baumpieper, Nachtigall, Bluthänfling, Girlitz und Star.

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten haben im Zuge der **Artenschutzprüfung Stufe II** von März bis Mai 2018 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppe Avifauna stattgefunden. Es wurden keine Großvogelhorste auf dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Relevante Baumhöhlen konnten insbesondere in älteren Laubgehölzen am westlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes gefunden werden. Es konnten insgesamt 31 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, darunter 6 planungsrelevante Arten. Während Kuckuck und Rotmilan nur einmalig überfliegend registriert werden konnten, nutzten Mehl- und Rauchschwalbe und der Habicht das Untersuchungsgebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Für die übrigen Arten ist aufgrund von revieranzeigendem Verhalten anzunehmen, dass sie im Untersuchungsgebiet bzw. in Gehölzen und Gebäuden im direkten Umfeld brüten bzw. gebrütet haben. Der Star konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Er nutzte Baumhöhlen in alten Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuften) Arten können

Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der planungsrelevanten Nahrungsgäste und Arten im Überflug: **Habicht**, **Kuckuck**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Rotmilan** werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, da keine Brutstandorte im Plangebiet oder der direkten Umgebung nachgewiesen wurden und damit Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann. Jedoch werden im Rahmen der Flächeninanspruchnahme Nahrungshabitate der Arten in Anspruch genommen. Da die Arten teilweise nur einmalig im Überflug registriert wurden (Kuckuck und Rotmilan) oder aber zur Nahrungssuche in der Regel größere Reviere nutzen (Habicht, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe), ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um essenzielle Habitatbestandteile handelt.

Die Brutstandorte des **Stars** befinden sich in Baumhöhlen von Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Die Art konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Im Rahmen der Planungsumsetzung können wahrscheinlich nicht alle Brutplätze des Stars oder dafür geeignete Höhlenbäume erhalten werden. Baubedingte Tötungen können durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern einhergehen. Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) hat zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu erfolgen. Erhebliche Störungen sind potenziell durch die neuen gewerblichen Nutzungen angrenzend an die Brutplätze des Stars möglich. Da die Art zu den Kulturfolgern zählt und neben Baumhöhlungen auch Nischen und Spalten an Gebäuden zur Brut nutzt, besteht keine besondere Störungsempfindlichkeit an den Brutplätzen und es sind bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

Voraussichtlich ist ein Brutplatz des Stars im Norden des Plangebietes betroffen. Außerdem ist von dem Verlust von zwei weiteren Höhlenbäumen (einer im Norden, einer im Süden) mit einem Potenzial als Brutplatz für die Art auszugehen. Sollte eine Fällung der Pappeln mit den Bruthöhlungen der Stare unvermeidbar sein, sind vorgezogen geeignete Ersatzbrutplätze zu schaffen. Der Star nutzt u. a. auch entsprechende Nistkästen zur Brut, so dass die Maßnahme unmittelbar zur nächsten Brutsaison wirksam ist, wenn eine Montage an Bäumen im Herbst / Winter erfolgt ist. Um ein ausreichendes Angebot an Ersatzbrutplätzen zu schaffen und damit die Annahme der Kästen zu erhöhen, sind je verloren gehendem Brutplatz bzw. Höhlenbaum mit Brutplatzpotenzial als Ersatz 3 Nistkästen vorzusehen. In der Summe entstünde ein Kompensationserfordernis von 9 Starennistkästen. Diese sind in einer Entfernung von maximal 500 m um das Plangebiet aufzuhängen. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (wie Grünland, Weiden, Parklandschaften). Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, ist ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) werden für die Art Star, unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen, nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Betroffenheit potenziell vorkommender Fledermausarten, wird empfohlen je verloren gehendem Höhlenbaum zwei Fledermauskästen als Ersatz im angrenzenden Baumbestand anzubringen, um das Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten. Hierbei handelt es sich nicht um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes, sondern um eine freiwillige Maßnahme zum Erhalt des ermittelten Quartierpotenzials für Fledermäuse. Bezüglich gebäudebewohnender Fledermausarten wird ebenfalls empfohlen einen freiwilligen Ausgleich über die Montage geeigneter Fledermauskästen an umliegenden Gebäuden (z. B. der östlich gelegenen Kindertagesstätte / Kindergarten) oder den Neubauten im Plangebiet durchzuführen, um das Quartierpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten. Es wird eine Montage von fünf Fledermauskästen für gebäudebewohnende Arten empfohlen. Außerdem sind geeignete Strukturen an den abzureißenden Gebäuden

sowie die Höhlenbäume vor einer Fällung bzw. einem Abriss auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, um Tötungen von Fledermäusen ausschließen zu können.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden**. **Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2011 - Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.).

GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; STIELS, W.; WEISS, J. 2016 - Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

RYSLAVY, T.; BAUER, H-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. 2020 - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) und NABU Naturschutzbund Deutschland in Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57 2020.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S.; SMIT-VIERGUTS, J. 2004 - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. 2005 - Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Internetseiten

BFN 2018 / 2022 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/), Datenabfrage am 12.02.2018 und 11.07.2022.

LANUV 2018 / 2022 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (http://www.lanuv.nrw.de /service/infosysteme.htm), Datenabfrage am 12.02.2018 und 11.07.2022.

LWL 2018 / 2022- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home), Datenabfrage am 12.02.2018 und 11.07.2022.

NWO 2018 / 2022 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php), Datenabfrage am 12.02.2018 und 11.07.2022.

TIM-ONLINE 2018 / 2022 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html), Datenabfrage am 12.02.2018 und 11.07.2022.

7. Anhang

Anhang 1: Protokollbögen des LANUV

- A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

- B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 221 und 21. FNP-Änderung "Kreuzstraße Nord" in Lünen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Lünen Antragstellung (Datum): 20.07.2022

Die Stadt Lünen plant, den Bebauungsplan Nr. 221 sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kreuzstraße Nord“ im Stadtteil Beckinghausen aufzustellen bzw. durchzuführen. Im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant. Der Hauptteil der Fläche wird durch den ehemaligen Sportplatz mit aufkommendem Bewuchs geprägt. In den Randbereichen finden sich Gehölze. Unmittelbar nordwestlich verläuft der Datteln-Hamm-Kanal.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten können nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mäusebussard, Kleinspecht, Steinkauz, Baumpieper, Nachtigall, Bluhänfling, Girlitz, Star.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: *

Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Habicht nutzt das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich
Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (Cuculus canorus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: 3

Nordrhein-Westfalen: 2

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kuckuck wurde einmalig überfliegend registriert. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich
Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbicum)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: 3

Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe nutzt das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich
Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: 3

Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe nutzt das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich
Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: V

Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Rotmilan wurde einmalig überfliegend registriert. Da sich im Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, können Tötungen, erhebliche Störungen und eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine Maßnahmen erforderlich
Allgemein findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel statt, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Stumus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: 3

Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt

4311 Q3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Brutstandorte des Stars befinden sich in Baumhöhlen von Pappeln am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Die Art konnte mit 1-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Voraussichtlich ist ein Brutplatz des Stars im Norden des Plangebietes betroffen. Außerdem ist von dem Verlust von zwei weiteren Höhlenbäumen (einer im Norden, einer im Süden) mit einem Potenzial als Brutplatz für die Art auszugehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Allgemein hat eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vögel stattzufinden, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September. Um im Rahmen einer Fällung der Pappeln ein ausreichendes Angebot an Ersatzbrutplätzen zu schaffen, sind in 9 Starennistkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu montieren.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).